



Bezirksregierungen

Braunschweig	38022 Braunschweig
Hannover	30002 Hannover
Lüneburg	21332 Lüneburg
Weser-Ems	26106 Oldenburg

Az.: 304 – 43 181-45/03

Hannover, 15.10.2002
Tel.: (05 11) 1 20-3013
oder 1 20-0
Fax: (05 11) 1 20-3097

Bearbeitet von: Frau Kopmann

Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG);

- 1. Ansprüche von marokkanischen und tunesischen Staatsangehörigen**
- 2. Ansprüche von Staatsangehörigen der Nachfolgestaaten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien**
- 3. Ansprüche von Staatsangehörigen mittel- und osteuropäischer Staaten**
- 4. Regelungen der VO 1408/71 auf Schweizer Staatsangehörige anzuwenden**
- 5. Folgen für den Vollzug**

Meine Erlasse vom 28.03.2001 und 22.08.2002

Zur Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Ländern Folgendes mitgeteilt:

1. Ansprüche von marokkanischen und tunesischen Staatsangehörigen

Die Kooperationsabkommen EWG-Marokko und EWG-Tunesien wurden durch das Assoziationsabkommen EG/Mitgliedstaaten - Marokko, in Kraft getreten am 1.3.2000 bzw. durch das Assoziationsabkommen EG/Mitgliedstaaten - Tunesien, in Kraft getreten am 1.3.1998, abgelöst. Die nunmehr geltenden Abkommen enthalten eine Gleichbehandlungsklausel auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, die aber auf Familienbeihilfen beschränkt ist. „Die betreffenden Arbeitnehmer erhalten die Familienbeihilfen für ihre innerhalb der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen.“(vgl. jeweils Artikel 65 der Abkommen).

D:\Winni\Materialien\Erlasse\BERzGG Drittstaatler 15-10-02.doc



Familienbeihilfen sind im EG-Recht regelmäßige Geldleistungen, die ausschließlich nach Maßgabe der Zahl und gegebenenfalls des Alters von Familienangehörigen gewährt werden. Das BErzGG ist keine Beihilfe, sondern eine Familienleistung, da dessen Gewährung noch an weitere Voraussetzungen anknüpft.

Abweichend von der Regelung in den vorhergehenden Kooperationsabkommen sind die Regelungen der Assoziationsabkommen aufgrund der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf „Familienbeihilfen“ nicht bei der Ausführung des BErzGG anzuwenden. Den tunesischen und marokkanischen Staatsangehörigen ist daher – anders als den türkischen und algerischen – nur nach den allgemeinen Regelungen des BErzGG Erziehungsgeld zu gewähren.

Gegenstand des Urteils des BSG vom 29.1.2002 AZ B 10 EG 5/01 R zur Gewährung von Erziehungsgeld auch an Flüchtlinge war das *frühere Kooperationsabkommen* mit Marokko, das in dem Zeitraum, für den der Erziehungsgeldanspruch in diesem Verfahren geltend gemacht wurde (1994/95), noch in Kraft war.

Beachte: Hinsichtlich der Anträge auf Erziehungsgeld von marokkanischen und tunesischen Staatsangehörigen sowie deren Familienangehörigen ist wie unter Ziffer 5.3 zu verfahren.

2. Ansprüche von Staatsangehörigen der Nachfolgestaaten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

Die Staatsangehörigen der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien haben einen Anspruch auf Bundeserziehungsgeld gemäß § 1 Absatz 1, 6 BErzGG.

Es bestehen keine davon abweichenden Regelungen durch bilaterale Abkommen oder Abkommen der EG und der Mitgliedstaaten mit diesen Staaten.

Das bilaterale Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, das für die einzelnen Nachfolgestaaten weiter

gilt, bis diese mit Deutschland abweichende Regelungen vereinbart haben, erstreckt sich hinsichtlich Familienleistungen nur auf das Kindergeldrecht (Artikel 2 des Abkommens). Das BErzGG fällt nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens. Auch die mit Deutschland geschlossenen Abkommen der Nachfolgestaaten Kroatien und Slowenien betreffen nicht das BErzGG, bei diesen Abkommen fällt sogar das Kindergeldrecht nicht in den sachlichen Anwendungsbereich.

Ein Abkommen der EG und der Mitgliedstaaten mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wurde geschlossen, ist aber noch nicht in Kraft getreten.

3. Ansprüche von Staatsangehörigen mittel- und osteuropäischer Staaten (MOE-Staaten)

Die Ansprüche auf Erziehungsgeld von Staatsangehörigen mittel- und osteuropäischer Staaten richten sich nur nach dem BErzGG.

Abkommen der EG und den Mitgliedstaaten wurden jeweils mit den Staaten Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn geschlossen. Die Abkommen mit diesen Staaten enthalten aber die Regelung, dass Ansprüche auf Familienleistungen, Familienbeihilfen oder Familienzulagen nur „vorbehaltlich der in jedem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen und Modalitäten“ gewährt werden. Diese Abkommen haben somit keine Auswirkungen auf die Regelungen des BErzGG.

3.1. Vorläufiges Europäisches Abkommen

Das Vorläufige Europäische Abkommen über soziale Sicherheit (Europarat), auf das sich immer wieder Antragsteller aus dem Baltikum und anderen osteuropäischen Staaten berufen, gilt nur für Familienbeihilfen. Das Bundeserziehungsgeld fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens. Ansprüche der Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten richten sich somit nach den allgemeinen Regelungen des BErzGG.

4. Ansprüche von Schweizer Staatsangehörigen

Bereits ab dem 1.6.2002 sind die Regelungen der VO 1408/71 auch auf Schweizer Staatsangehörige anzuwenden (Abl. 2002 Nr. L 114, S. 6 ff., 480 vom 30.4.2002).

5. Folgen für den Vollzug

5.1 Regelung des § 1 Absatz 6 BErzGG

Gemäß § 1 Absatz 6 BErzGG **haben Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines EU-Staates, EWR-Staates oder der Schweiz** (für die Schweiz gelten seit dem 1.6.2002 die gleichen Regelungen wie für EU-Staatsangehörige) sind, nach den allgemeinen Voraussetzungen des BErzGG nur einen Anspruch auf Erziehungsgeld, wenn sie **eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen oder als Asylbewerber unanfechtbar anerkannt sind oder die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 AusIG unanfechtbar festgestellt** wurden (§ 1 Absatz 6 Satz 2 BErzGG). Im Falle der **Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis** oder der **Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung** ist Ausländern, deren Aufenthalt nach **§ 69 Absatz 3 AusIG** als erlaubt gegolten hat, Erziehungsgeld **rückwirkend zu gewähren** (§ 1 Absatz 6 Satz 4 BErzGG).

5.2 Besondere Regelungen für algerische und türkische Staatsangehörige

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann sich eine **Anspruchsberechtigung aber aus Regelungen internationaler Abkommen** ergeben. Solche Regelungen liegen **für algerische und türkische Staatsangehörige** vor (Artikel 39 Kooperationsabkommen EWG-Algerien vom 26.09.1978 und Artikel 3 Assoziationsratsbeschluss (ARB) 3/80 vom 19.9.1980 im Rahmen des Assoziationsabkommen EWG-Türkei vom 12.9.1963).

Nach diesen Abkommen sollen algerische bzw. türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörigen hinsichtlich Familienleistungen nicht anders als eigene Staatsangehörige (hier als Deutsche) des Gastlandes behandelt werden (Gleichbehandlungsgrundsatz); d.h., es kann für algerische bzw. türkische Staatsangehörige und deren

Familienangehörige **ein Anspruch auf Erziehungsgeld bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 - 5 BErzGG bestehen, auch wenn sie keinen qualifizierten Aufenthaltstitel besitzen.**

Voraussetzungen für die Anwendung des Kooperationsabkommen EWG-Algerien und EWG-Türkei

1. Der Antragsteller muss **algerischer oder türkischer Staatsangehöriger** sein oder ein sich rechtmäßig im Gebiet eines EG-Mitgliedstaats aufhaltender **Familienangehöriger** eines algerischen oder türkischen Staatsangehörigen.
2. Der algerische oder türkische Staatsangehörige muss sich **rechtmäßig in Deutschland aufhalten** (Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung), d.h. er darf nicht nur geduldet sein. Bei einem **gemäß § 69 Absatz 3 AuslG erlaubten Aufenthalt**, ist Erziehungsgeld rückwirkend analog § 1 Absatz 6 Satz 4 BErzGG zu gewähren, wenn der beantragte Aufenthaltstitel gewährt wird.

Ist der Familienangehörige Antragsteller, muss **zusätzlich geprüft** werden, ob der Familienangehörige sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält. In Deutschland mangelt es an der Rechtmäßigkeit, wenn der Familienangehörige lediglich geduldet ist. Hinsichtlich eines gemäß § 69 Absatz 3 AuslG erlaubten Aufenthalt gilt das oben erläuterte (rückwirkende Gewährung).

3. Der algerische oder türkische Staatsangehörige muss **Arbeitnehmer i.S. des EG-Rechts sein**; d.h., dass er gegen **mindestens ein Risiko, das von den Zweigen eines Systems der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer** erfasst wird, pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist (z.B. **Unfallversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung**).

Die Arbeitnehmereigenschaft kann auch durch die Rentenversicherung begründet werden, die auf der Anerkennung der Kindererziehungsjahre gemäß § 56 SGB VI beruht. **[Beachte:** Voraussetzung ist u.a. die Erziehung des Kindes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, d.h., dass der erziehende Elternteil sich

mit seinem Kind dort gewöhnlich aufhält (z.B. bei Asylbewerbern in der Regel nicht gegeben). Die Voraussetzungen sind aber von den Rentenversicherungsträgern zu prüfen.

4. Der **algerische oder türkische Staatsangehörige**, der die o.g. Voraussetzungen erfüllt hat oder sein **Familienangehöriger**, falls dieser den Antrag stellt, muss nun auch die **allgemeinen Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 - 5 BErzGG** erfüllen.

Liegen diese Voraussetzungen auch vor, hat der algerische oder türkische Staatsangehörige bzw. dessen Familienangehöriger einen Anspruch auf Erziehungsgeld.

5.3. Besondere Regelungen für marokkanische und tunesische Staatsangehörige und deren Familienangehörigen

Für marokkanische Staatsangehörige und deren Familienangehörigen galten bis zum 29.2. 2000 und für tunesische Staatsangehörige und deren Familienangehörige bis zum 28.2.1998 die gleichen Regelungen wie für algerische und türkische Staatsangehörige gemäß den Kooperationsabkommen EWG-Marokko und EWG-Tunesien. Diese Abkommen wurden von Assoziationsabkommen abgelöst, die sich nur noch auf Familienbeihilfen (Kindergeld) und nicht auf Familienleistungen beziehen und somit keine Auswirkung auf die Gewährung von Erziehungsgeld haben. Seit dem 1.3.2000 (Marokko) bzw. dem 1.3.1998 (Tunesien) ist diesen Staatsangehörigen somit Bundeserziehungsgeld nur noch bei Vorliegen eines qualifizierten Aufenthaltstitels zu gewähren.

Die bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt gestellten aber noch nicht beschiedenen Anträge auf Erziehungsgeld, d.h. zurück gestellte Anträge sowie Anträge, die Gegenstand eines ausgesetzten gerichtlichen Verfahrens sind, sind aus Vertrauensschutzgründen nach den Grundsätzen der bisher geltenden Kooperationsabkommen positiv zu bescheiden.

Alle Anträge, die ab dem jetzigen Zeitpunkt gestellt werden, sind nach der gegenwärtigen Rechtslage, also unter Anwendung der Assoziationsabkommen, die keine Regelungen für die Gewährung von Erziehungsgeld enthalten, zu bescheiden. Marokkanischen und tunesischen Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen ist damit Erziehungsgeld nach den allgemeinen Regelungen des § 1 Absatz 6 BErzGG – d.h. nur bei Vorliegen eines qualifizierten Aufenthaltstitels – zu gewähren.

4. **Keine weiteren Sonderregelungen**

Für Drittstaater anderer Staatsangehörigkeit existieren bei der Gewährung von Erziehungsgeld keine von § 1 Absatz 6 BErzGG abweichenden Regelungen.

So gewähren die Abkommen der EG mit den **mittel- und osteuropäischen Staaten** den Staatsangehörigen dieser Länder lediglich Familienleistungen vorbehaltlich der in jedem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen und Modalitäten. Diese Abkommen haben somit keine Auswirkungen auf die Regelungen des BErzGG.

Ich bitte um Beachtung und Unterrichtung der Erziehungsgeldstellen.

Im Auftrage

Dr. Burgdorf